Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern

Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern

Band: - (1958)

Heft: 41

Artikel: Erbschafts- und Schenkungssteuern im Kanton Bern von 1955 = Taxes

des successions et donations dans le canton de Berne en 1955

Autor: [s.n.]

Kapitel: 3: Umfang der statistischen Erhebung für 1955

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-858422

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erträge nach Staatsrechnung und Staatsverwaltungsbericht

	Todesfälle	Behandelte Fälle		Brutto-	Abgezogene		Netto-	Steuerertrag pro Kopf ¹		Gemeinde-
Jahr	nach Be- völkerungs- statistik (ohne Tot-	fälle inkl. Ausser-		Steuerertrag (ohne Bussen)	Handände- rungsgebühren (Verrechnung	Uebrige Bezugskosten, Rück-	Steuerertrag (ohne Bussen)	Brutto	Netto	anteil ²
	geburten)	kantonale mit Grundbesitz	Vermögens- geber		mit der Erb- schaftsteuer)	erstattungen, Eliminationen				
		im Kanton Bern		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1900	11 333	_	568	569 100	,	10 452	502 201	0.97	0.85	56 447
1916	8 358	3 3	607	619 637		13 393	545 150	0. 91	0.80	61 094
1920	8 886		1 290	2 283 991	_	44 589	1 792 388	3.39	2.66	447 014
1930	7 526	8 723	2 094	2 932 917		137 554	2 227 579	4. 26	3. 23	567 784
1936	7 691	8 235	2 172	2 697 411		82 056	2 092 491	3.83	2.97	522 864
1940	8 317	7 643	2 201	4 134 873	218 160	85 979	3 064 027	5.77	4. 27	766 707
1945	8 514	8 532	2 416	4 328 475	211 223	112 622	3 197 822	5.72	4. 22	806 808
1950	7 789	8 859	2 724	5 427 195	310 008	85 931	4 037 927	6.77	5.04	993 329
1952	7 969	9 618	3 142	7 908 631	372 383	167 115	5 895 359	9. 61	7.16	1 473 774
1953	8 237	9 381	3 084	6 112 209	373 369	65 757	4 538 803	7.35	5.46	1 134 280
1954	8 084	7 590	3 004	6 362 195	368 468	4	4 829 256	7.61	5.78	1 164 471
1955	8 417	8 379	3 167	6 038 065	412 525	. —	4 400 466	7.18	5. 23	1 225 074
1956	8 617	8 596	3 238	7 180 775	457 329		5 478 893	8.46	6.46	1 244 553
1957	8 333	8 738	3 378	6 814 339	484 658		5 063 811	7.94	5. 90	1 265 870

¹ Der eidgenössisch geschätzten Wohnbevölkerung; in den Jahren 1900, 1920, 1930 und 1950 nach Volkszählungsergebnis.

Die Tabelle gibt auch an, wieviel der Steuerertrag pro Kopf brutto und netto ausmacht. Er blieb vor dem geltenden Erbschaftssteuergesetz unter einem Franken brutto und beträgt in den 1950er Jahren zwischen sechs und acht Franken je Kopf. Ferner zeigt die letzte Kolonne, dass seit 1952 die Gemeinden vom Ertrag 1,1 bis 1,4 Mio. erhielten.

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, dass das Jahr 1955 sich sehr wohl mit den übrigen Jahren vergleichen lässt und einen Einblick gewährt, der für die heutigen Verhältnisse typisch sein dürfte. Der Anstieg der umgesetzten Vermögen und der Erträge seit 1940, während den Kriegs- und Hochkonjunkturjahren, ist deutlich nachweisbar. Schliesslich wollen wir noch erwähnen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung den Ertrag in allen Kantonen jährlich schätzt. Im Beobachtungsjahr betrug er nach diesen Schätzungen insgesamt 48,422 Mio., wovon der Kanton Bern nicht ganz einen Achtel eingezogen hätte.

3. Umfang der statistischen Erhebung für 1955

a) Zahl der steuerpflichtigen Vermögensempfänger

Das Steuerjahr 1955, das unserer Erhebung zu Grunde liegt, zeigt zum erstenmal, auf wieviele Empfänger sich die abgabepflichtigen Nachlässe und Schenkungen verteilen. Diese Zahl war bisher unbekannt und wurde überschätzt. Wir ermittelten 8950 pflichtige Vermögenserwerber. Diese sind aus den im Staatsverwaltungsbericht gemeldeten 3167 abgabepflichtigen Nachlässen beziehungsweise Schenkungen hervorgegangen. Die nichtpflichtigen Nachlässe, Schenkungen und Empfänger, die Nuller, wurden nicht erfasst.

Die Zusammensetzung der pflichtigen Vermögensempfänger nach den Verwandtschaftsgruppen, wie sie das Gesetz unterscheidet, ist die folgende, wobei man nach der Anhangtabelle 1 bemerkt, dass im Stichjahr keine Pflegekinder, Grosseltern, Urgrosseltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Stiefgrosskinder noch Adoptiveltern Vermögen erbten oder geschenkt erhielten:

² Bis 1919 10%, nachher 20% für die Wohnsitzgemeinden des Erblassers oder Schenkers, oder Ort des übertragenen Grundbesitzes.

³ In der Staatsrechnung nicht ausgeschieden.

⁴ In der Staatsrechnung vom Bruttobetrag abgezogen.

Anzahl pflichtige Erben und Beschenkte 1955

Positions-Nr. der Ver-	Vermögenserwerber, Verwandtschaft zum Erblasser oder Schenker	Steueransatz	Anzahl Pflichtige			
wandtschaft		°/o	Erben	Beschenkte	Total	
1	Kinder	1	3 926	186	4112.	
. 2	Ehegatten mit Nachkommen 1	1	836	4	840	
4	Enkel und Urenkel ¹	1	239	5	244	
			5 001	195	5 196	
3	Ehegatten ohne Nachkommen	21/2	310	10	320	
5	Elfern	5	136	6	142	
8	Adoptivkinder	5	24	5 .	29	
9	Pflegekinder	5				
10	Stiefkinder	5	28		28	
			188	11,	199	
6	Grosseltern	71/2	_	_	_	
11	Voll- und halbbürtige Geschwister	71/2	1 221	30	1 251	
7	Urgrosselfern	10				
12	Schwiegersöhne, Schwiegertöchter	10	15	5	20	
13	Schwiegereltern	10				
14	Adoptivgrosskinder	10	. 2	1	3	
15	Stiefeltern, Stiefgrosskinder	10	_			
21	Hausdienstangestellte mit 15 Dienstjahren und mehr .	10	13	1	14	
23	Adoptiveltern	10	_			
			30	7	37	
16	Onkel, Tanten, Schwager, Schwägerin	121/2	2	_	2	
17	Neffen, Nichten	121/2	1 256	13	1 269	
			1 258	13	1 271	
40	Constant Indian	4.5	2			
	Grossonkel und -tanten	15	155		2	
19 20	Grossneffen und -nichten	15 15	155 58	1	156 58	
20	venern und basen	15				
			215	1	216	
22	Andere Verwandte und Nichtverwandte	20	426	34	460	
	Total		8 649	301	8 950	

¹ Das Gesetz stellt Kinder, Enkel und Urenkel als «Nachkommen» einander gleich.

Wir erwähnen noch, um den Umfang der Erhebung regional zu kennzeichnen, dass vom Total der untersuchten Steuerveranlagungen im Stichjahr 1209 Vermögensgeber mit Wohnsitz Bern, 305 in Biel, 7358 in andern Gemeinden des Kantons betrafen. In 78 Fällen hatten die Erblasser oder Schenker einen ausserkantonalen Wohnort, besassen aber Liegenschaften im Kanton Bern.

b) Ertrag der Erbschafts- und der Schenkungssteuern

Die erstellten Auszüge aus den Akten für die 1955er Veranlagung zeigen einen Fiskalertrag der Erbschaften von 5 989 975 Fr. Steuern und der Schenkungen von 232 656 Fr., also zusammen 6 222 631 Franken. Der Staatsverwaltungsbericht erwähnt für das Stichjahr einen gesamten Steuerertrag von 6 038 065 Fr. Der Unterschied erklärt sich vor allem daraus, dass im Stichjahr interkantonale Fälle voll einbezogen werden mussten. Von ihnen gehen aber gewisse Summen ab, wenn der Ertrag nicht vollständig dem Kanton Bern zukommt. Es handelt sich bei diesen Steuerteilungen um einen Verlust des Kantons Bern von ungefähr 200 000 Fr.

c) Umgesetztes Vermögen

Die 8950 Pflichtigen erwarben, nach Abzug der Schulden und Vermächtnisse der Erblasser (beides sind die sogenannten ordentlichen Abzüge des Artikels 14), ein Reinvermögen von 208 209 404 Franken. Da hiervon die ausserordentlichen Abzüge nach Artikel 15 und die Kapitalien, für welche schon früher Erbschaftssteuern bezahlt wurden, abzuzählen sind, nennen wir es in der Statistik das Bruttovermögen. Die Summe der Abzüge nach Artikel 15 und Artikel 44 ff. betrug nicht weniger als 31 592 702 Fr., sodass ein steuerpflichtiger Nettovermögenserwerb übrig blieb von 176 616 702 Fr.

Das umgesetzte Reinvermögen stammt laut Anhangtabelle 5 zu 200 016 082 Fr. aus den Erbschaften. Auch in diesem Betrage sind die Vermögen unter 1000 Fr. nicht enthalten. Vergleicht man diese Summe mit dem für die direkte Vermögensteuer des Staates 1953 repräsentativ ermittelten gesamten Reinvermögen der bernischen Zensiten von rund 6 447 100 000 Fr., das damals allerdings 5000 Fr. steuerfrei liess, so macht das vererbte Vermögen 3,10 % des gesamten steuerlichen Reinvermögens aus. Das steuerliche Reinvermögen 1953 durch das vererbte Vermögen des Jahres 1955 dividiert, ergibt 32,23 Jahre. Dies wäre die Generationsdauer, denn so lange dauerte es, bis das ganze Vermögen der natürlichen Personen zur Vererbung gelangte. Für das Jahr 1919 wurden laut «Erhebungen über die Finanzlage im Jahre 1919» (Schweizerische Statistische Mitteilungen 1921, Heft 3, Seite 50) für alle Kantone 33,15 Jahre errechnet. Es sei damals im Kanton Bern von 872 Erbfällen ein pflichtiges Kapital von 31 170 939 Fr. versteuert worden, was einen Ertrag von 1 057 151 Fr. ergab (Seite 41).

Ausser dem vererbten ist in der nachfolgenden Statistik, insbesondere in den Anhangtabellen 6 und 7, noch der geschenkte Vermögenswert von 8 193 322 Fr. behandelt. Er stellt nur 4,1% des vererbten Kapitals dar und umfasste bloss die erwähnten 301 steuerpflichtigen Fälle.

Es soll nunmehr die erhobene Masse der pflichtigen Vermögenserwerbungen zuerst nach den Verwandtschaftsgruppen und hierauf nach Grössenstufen der erworbenen Vermögen sowie nach dem Steuerertrag untersucht werden.

A. Gliederung nach Verwandtschaftsgruppen

4. Vermögenserwerb nach Verwandtschaftsgruppen

a) Umgesetztes Vermögen

Das Gesetz unterscheidet bei den Empfängern vor allem die Grade der Verwandtschaft. Es teilt die Personen, Erben, Legatare und Beschenkte, nach der Nähe zum Erblasser oder Schenker in Gruppen ein und bestimmt für jede Gruppe den Steueransatz. Teilen wir die erfasste Masse nach den Abgabegruppen des Gesetzes und nach dessen Steueransatz auf, so ergibt sich anhand der Tabelle 1 des Anhangs folgende Uebersicht über das umgesetzte Vermögen:

Vermögenserwerb nach Verwandtschaftsgruppen

		Total	208 209 404	100,0	31 592 702	176 616 702	100,0
	·		14 890 180	7,1	396 000	14 494 180	8,2
22	Andere Verwandte und Nicht- verwandte	20	4 416 232	2,1	98 500	4 317 732	2,5
18—20	Grossonkel, -tante, Grossneffe, -nichte, Vetter und Base	15	1 308 455	0,6	43 500	1 264 955	0,7
16, 17	Onkel, Tante, Neffe, Nichte, Schwager, Schwägerin	121/2	8 747 013	4,2	252 500	8 494 513	4,8
21, 23	und Stiefeltern, Stief- grosskinder, Schwieger- und Adoptivgrosskinder, Haus- dienstangestellte mit 15jähriger Dienstzeit	10	418 480	0,2	1 500	416 980	0,2
7, 12—15,	Urgross-, Schwieger-, Adoptiv-		193 319 224	92,9	31 196 702	162 122 522	91,8
	Geschwister, Grosseltern	71/2	15 211 059	7,3	213 109	14 997 950	8,5
5, 8, 9, 10 6, 11	Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder Voll- und halbbürtige	5	3 012 234	1,5	18 704	2 993 530	1,7
3	Ehegatten ohne Nachkommen	21/2	11 063 795	5,3	1 243 892	9 819 903	5,6
1, 2, 4	Kinder, Enkel, Urenkel (= Nach- kommen) und Ehegatten mit Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker	°/ ₀	Fr. 164 032 136	°/ ₀ 78,8	Fr. 29 720 997	Fr. 134 311 139	% 76,0
Positions-Nr. der Verwandtschafts- gruppe	Erwerber, Verwandschaft	Steueransatz Vermögenserwerb nach Art.10 brutto		Summe aller Abzüge	Vermögenserwerb netto		